

**Regierungsvorlage**  
Jänner 2021

zu Zl. 01-VD-LG-1913/2-2021

## **Erläuterungen zum Entwurf eines Kärntner Feuerwehrgesetzes 2021**

### **I. Allgemeiner Teil**

1. Das Kärntner Feuerwehrgesetz soll nach 30 Jahren neu erlassen werden. Dazu hat der Kärntner Landesfeuerwehrverband grundsätzlich folgende Wünsche geäußert:
  - Das Kärntner Feuerwehrgesetz soll so formuliert sein, dass dieses von jedem Feuerwehrmitglied grundsätzlich ohne Erläuterungen verstanden werden kann.
  - Die Kärntner Feuerwehren sehen sich als Rückgrat des Kärntner Zivil- und Katastrophenschutzes. Zur Stärkung dieses Rückgrates ist die Attraktivität des Kärntner Feuerwesens auf allen Ebenen auszubauen und Mehrwerte für die einzelnen Mitglieder zu generieren; verstärkt ist die Jugend anzusprechen.
  - Die Aufgaben der Feuerwehren sollen den aktuellen Rahmenbedingungen angepasst und in Teilbereichen konkreter formuliert werden. Hierbei soll auch die Bedeutung der Kameradschaft sowie der sozialen und gesellschaftlichen Stellung in der Gemeinde Rechnung getragen werden.
  - Auch die Aufgaben des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes sollen an die geänderten Anforderungen angepasst werden. Dabei soll auch die Bedeutung der Präventionsarbeit und des Katastrophenschutzmanagements (zB Stabsarbeit) einen entsprechenden Platz finden. Weiters soll die überregionale Katastrophenhilfe („KAT-Züge“) stärker verankert und auch die Strukturen für eine internationale Katastrophenhilfeleistung geschaffen werden. Das bewährte System der Stützpunktfeuerwehren soll weiterentwickelt und spezifiziert werden.
  - Entsprechend den in Österreich geltenden Rahmenbedingungen steht die behördliche Einsatzleitung für Bürgermeister/Bezirkshauptleute/Landeshauptmann außer Frage. Die Feuerwehren sehen sich dabei als hochprofessionelle Organisation, die die technische Umsetzung der übertragenen Aufgabenstellung eigenverantwortlich durchführt.
  - Die Regelungen, wonach Freiwillige Feuerwehren als Einrichtungen der Gemeinde gelten sollen, sollen beibehalten werden (keine Vollrechtsfähigkeit). Der Bereich der Teilrechtsfähigkeit sollte jedoch auf die Bereiche der Mittelbeschaffung (zB. Durchführung von Veranstaltungen und Spendensammlungen) erweitert werden.
  - Die Selbstverwaltung des K-LFV sollte auch weiterhin außer Diskussion stehen. Der Kärntner Landesfeuerwehrverband ist auch zukünftig bestrebt und bereit sämtliche in seinen autonomen Wirkungsbereich fallenden Aufgaben zu erfüllen. Die Aufgabenerfüllung unterliegt der Aufsicht der Kärntner Landesregierung.
  - Um die Aufwendungen der Gemeinden für die Feuerwehren in einem der Risikobewertung entsprechenden Rahmen zu halten, wäre die in Abstimmung mit dem Land Kärnten und dem Kärntner Gemeindebund entwickelte Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplanung (GAP) gesetzlich zu verankern. Die GAP stellt auch den Rahmen für die Möglichkeiten für die Gewährung von Förderungen im Zuge von Fahrzeug- und Gerätebeschaffungen dar.
  - Eine Zielsetzung des neuen K-FWG sollte es sein, die Einheitlichkeit insbesondere im äußeren Erscheinungsbild zu wahren. Dies sollte bei Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen beginnen und bei der einheitlichen Bekleidung enden.
  - Die Bildungsbedingungen für eine hochprofessionelle Durchführung der Einsätze und Präventionsarbeit wären auszubauen und zu erweitern. Hierbei ist die Landesfeuerweherschule eine zentrale Schnitt- und Koordinationsstelle für diese Bildungs- und Forschungsaktivitäten, welche sich über den „abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz“ hinaus auch auf sämtliche Bereiche des Zivil- und Katastrophenschutzes erstrecken können. Die bisherige Rechtsform der Landesfeuerweherschule als Anstalt des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes soll bestehen bleiben. Die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen bzw. universitären Einrichtungen (zB. Fachhochschulen) soll ausgebaut und den zukünftigen Entwicklungen bedarfsorientiert angepasst werden.

2. Es sollen daher im Gesetz folgende Änderungen vorgenommen werden:
  - Neugliederung des Gesetzes sowie thematische Neugruppierung von gesetzlichen Bestimmungen, die aufgrund häufiger Novellierungen unübersichtlich geworden sind;
  - Neuregelung der Brandverhütung als Anstalt des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes (Brandverhütungsstelle);
  - Möglichkeit eines hauptberuflichen Landesfeuerwehrkommandanten;
  - Anpassung der Haushaltsvorschriften des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes an die VRV 2015;
  - Indexierung der finanziellen Beiträge der Gemeinden;
  - Konkretisierung der Aufsichtsbestimmungen des Landes gegenüber dem Kärntner Landesfeuerwehrverband;
  - Änderung der Kostentragsregeln für Einsätze sowie die Brandschutzsachverständigen des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes;
  - Regelung der Datenverarbeitung im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.
3. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung des Feuerwesens ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG [Brandverhütung und Brandbekämpfung – ausgenommen für Materien wie das Forstwesen (VfSlg. 2192/1951) oder Bergwesen (VfSlg. 5629/1967)]. Zu beachten ist auch die Zuständigkeit des Landes im Rahmen der örtlichen Sicherheitspolizei (Art. 15 Abs. 2 iVm. Art. 118 Abs. 3 Z 3 B-VG) sowie der eigene Wirkungsbereich der Gemeinden (Art. 118 B-VG).
4. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:
  - 4.1 Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten:  
 Von der Marktgemeinde wurde schon vor dem Begutachtungsentwurf vorgeschlagen, den Auslagenersatz für Schulungsveranstaltungen der Feuerwehrleute (§ 31 Abs. 2) zu erhöhen. Die vorgeschlagene Regelung lasse dessen Höhe jedoch völlig offen. Möglich wäre es, die Regelung als Bandbreite auszugestalten oder die Höhe analog dem Sitzungsgeld der Gemeinderatsmitglieder nach Gemeindegröße zu staffeln. Es fehlen sowohl ein Prozedere für die Berechnung des Auslagenersatzes als auch eine Zuweisung der Festlegung des Auslagenersatzes zu einem bestimmten Gemeindeorgan.
  - 4.2 Landeskommission für Brandverhütung (stellvertretend für die in Kärnten tätigen Feuerversicherer):  
 Die Brandverhütungsstelle für die Präventionsarbeit und für den vorbeugenden Schutz der Bevölkerung stelle eine bahnbrechende Entwicklung dar. Es sei wesentlich, die neuen Zielsetzungen zu verankern und den Kompetenzbereich der Brandverhütungsstelle abzugrenzen.  
 § 53 Abs. 2 Z 3 sollte um die Beratung und regelmäßige Information zum vorbeugenden Brandschutz erweitert werden, was in anderen Bundesländern bewährt sei, und auch um den vorbeugenden Katastrophenschutz in Bezug auf Elementarereignisse.  
 Im § 53 Abs. 2 Z 4 sollte klargestellt werden, dass die Schulung der der Brandverhütungsstelle zur Aufgabenerfüllung zugewiesenen Personen auch durch diese erfolgt. Überdies sollte klargestellt werden, dass die Schulungen aus dem Budget der Brandverhütungsstelle nur jene Personen betreffen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, nicht aber für andere, die ihre Ausbildung an der Landesfeuerwehrschule erhalten.  
 Als Kompetenzen der Brandverhütungsstelle gemäß den Z 4, 5 und 7 des Abs. 2 sollten auch die Brand- und Explosionsursachen vorgesehen werden.  
 Im § 53 Abs. 3 Z 3 sollte auch textlich klargestellt werden, dass die Leistungen der Feuerversicherer freiwillig erfolgen.
  - 4.3 Gemeinde Ruden:  
 Die Höhe des Entgelts der Sachverständigen der Brandverhütungsstelle sollte an die Kärntner Gemeindekommissionsgebührenverordnung gekoppelt werden.
  - 4.4 Abteilung 7:  
 Die Abteilung ist entschieden gegen die Regelung des § 55 Abs. 2, weil es dadurch zu einer unzulässigen Kostenüberwälzung auf die Behörden komme. Das vorgeschlagene Mischsystem sei kritisch zu hinterfragen.  
 Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb es eines Brandverhütungsbeirates für die Brandverhütungsstelle bedarf. Einem Beirat kommen keine hoheitlichen Aufgaben zu, daher sei die Festlegung von verbindlichen Tarifen durch den Beirat verfassungsrechtlich bedenklich und erwecke, weil er die Tarife für sich selbst festlegt, den Eindruck von Willkür. Die Festlegung der Tarifordnung sollte

durch die Landesregierung erfolgen und in den Gemeinden mit einer Berufsfeuerwehr durch diese selbst.

#### 4.5 Bundesministerium für Inneres:

Der Wortlaut des § 56 könnte missverständlich so verstanden werden, dass der sechs Jahre dauernde Wahlabschnitt generell um vier Monate verlängert wird. Es sollte klargestellt werden, dass der Wahlabschnitt des Gemeinderates nur um vier Monate versetzt wird.

Weiters werden Klarstellungen im § 65 Abs. 4 und § 74 Abs. 8 angeregt.

#### 4.6 Rechtsanwaltskammer für Kärnten:

##### 4.6.1 Zu § 1 Abs. 1:

Die Z 2 und 3 könnten, als inhaltlich deckungsgleich, zu einer Ziffer zusammengefasst werden.

##### 4.6.2 Zu § 12 Abs. 5 und § 47 Abs. 6:

In der Verwendung des Wortes „unbeschadet“ in beiden Bestimmungen könnte ein Widerspruch erblickt werden. Daher sollte im § 47 Abs. 6 durch die Aufnahme der Worte „für die Freiwilligen Feuerwehren in Statutarstädten“ eine Klarstellung erfolgen.

##### 4.6.3 Zu § 19:

Für bundesländerübergreifende Zuständigkeiten wäre es jetzt schon ratsam, eine erforderliche Art. 15a B-VG-Vereinbarung abzuschließen.

##### 4.6.4 Zu § 20 Abs. 1:

Zwei Drittel der Einsätze der Feuerwehren sind technische Einsätze. Trotzdem wird in den Formulierungen fast ausschließlich auf den Brandschutz abgestellt. Es sollte daher ein Konnex zu den entsprechenden Aufgaben des § 1 hergestellt werden.

##### 4.6.5 Zu § 28 Abs. 2:

Bislang erfolgte die Zusammenarbeit zwischen den Feuerwehren unterschiedlicher Gemeinden kostenlos. Nach der Neuformulierung hat die Gemeinde der hilfeleistenden Gemeinden sämtliche Kosten der Hilfeleistung zu ersetzen. Somit müssen sich nun Nachbargemeinden die Kosten wechselseitig ersetzen.

Den Erläuterungen ist nicht zu entnehmen, was unter „sämtliche(n) Kosten der Hilfeleistung“ zu verstehen ist.

Die Unterlassung dieser Verpflichtung zur Verrechnung könnte für die Verantwortungsträger in den Gemeinden den Tatbestand des § 153 bzw. § 302 StGB darstellen.

##### 4.6.6 Zu § 28 Abs. 5:

In Anlehnung an das Straßenverkehrsrecht sollte bei einer verschuldensunabhängigen Haftung nach dem EKHG ebenfalls eine Kostenersatzpflicht des Versicherers bestehen. Andernfalls wird bei einem unverschuldeten Unfall die Gemeinde, deren Feuerwehr tätig war, leer ausgehen.

##### 4.6.7 Zu § 54:

Die Einrichtung eines Brandverhütungsbeirates widerspreche hinsichtlich seiner personellen Zusammensetzung dem Grundsatz der Selbstverwaltung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes. Begründet wird dies mit einem Hinweis auf die Erläuterungen zu § 65, wonach es dem Grundsatz der Selbstverwaltung widersprechen würde, wenn alle Mitglieder des Landesfeuerwehrausschusses (für den Landesfeuerwehrkommandanten) wahlberechtigt wären.

Es führe nicht der Landesfeuerwehrkommandant den Vorsitz und es seien die Kärntner Feuerwehren völlig unterrepräsentiert. Auch sollte der Leiter der Brandverhütungsstelle dem Beirat als stimmberechtigtes Mitglied angehören.

##### 4.6.8 § 53:

Anders als in anderen Bundesländern habe die Brandverhütungsstelle in Kärnten keine gesetzlich angeordnete Ausbildungskompetenz für Sachverständige zur Ermittlung von Brand- und Explosionsursachen. Sie habe zwar Sachverständige beizustellen, aber keine Verantwortung für die Ausbildung. Dies fördere die Ineffizienz der Brandverhütungsstelle und führe zu Rechtsunsicherheit und Budgetdiskussionen. § 53 Abs. 2 Z 4 sollte daher entsprechend ergänzt werden. Damit könne eine ganzheitliche Beurteilung der Brandursachen gewährleistet werden.

Im § 53 Abs. 3 sei klarzustellen, dass die Brandverhütungsstelle mit ihren Mitteln auch die Ausbildung von Sachverständigen für die Ermittlung von Brand- und Explosionsursachen aufzukommen habe. Daher sollten auch im § 1 bei der Aufzählung der Aufgaben der „vorbeugende Brandschutz und Ermittlung von Brand- und Explosionsursachen“ aufgenommen werden.

#### 4.7. Landesfeuerwehrverband Kärnten:

- 4.7.1 Zu § 7 Abs. 3:  
Es sollten auch die Vordienstzeiten bei einer Betriebs- oder Berufsfeuerwehr angerechnet werden können.
- 4.7.2 Zu § 19 Abs. 2:  
Für die Landesgrenzen überschreitende Zusammenarbeit der Feuerwehren müsste eine Lösung gefunden werden, weil dies bereits gängige Praxis ist.
- 4.7.3 Zu § 26 Abs. 3:  
Weil die Zulassungsstellen Kraftfahrzeuge nur dann als Feuerwehrfahrzeuge im Sinne des Kraftfahrgesetzes zulassen, wenn eine Bestätigung des KLFV vorliegt, sollte diese Bestimmung dahingehend ergänzt werden, dass ohne Bestätigung eine Zulassung als Feuerwehrfahrzeug nicht möglich ist.
- 4.7.4 Zu § 28 Abs. 1:  
Es liegt offensichtlich ein Redaktionsfehler vor: weil die Kostentragungspflicht für Einsätze gemäß § 23 Abs. 3 im § 28 Abs. 2 und 3 geregelt ist, sind nur die Einsätze gemäß § 23 Abs. 1 und 2 kostenlos. Darüber hinaus sollte gemäß § 28 Abs. 2 auch die Hilfeleistung in den angrenzenden Gemeinden kostenlos sein, damit sich die Gemeinden gegenseitig bei der Einsatzbewältigung unterstützen.
- 4.7.5 Zu § 28 Abs. 2:  
Es fehlt in den Erläuterungen eine Definition der „sämtliche(n) durch die Hilfeleistung entstehenden Kosten“. Nach Ansicht des KLFV sollten diese Kosten nur die Reparaturen und Schäden an Fahrzeugen und Geräten betreffen, ansonsten wäre der administrative Aufwand enorm.
- 4.7.6 Zu § 28 Abs. 3:  
Aus der Sicht des KLFV gibt es zwischen dem Text des § 28 Abs. 3 und den Erläuterungen einen Widerspruch:  
Der Gesetzestext verweist auf die Mittel des Katastrophenfonds, während die Erläuterungen auf den Gemeindebeitrag für Stützpunktfeuerwehren verweisen, wobei [zurecht] angemerkt wird, dass die Mittel aus dem Katastrophenfonds zweckgebunden sind.  
Der KLFV schlägt folgende Kostentragungsregeln vor:  
Die Kosten der Hilfeleistung in der eigenen Gemeinde und den Nachbargemeinden sind von der Standortgemeinde der Feuerwehr zu tragen;  
Die Kosten der Hilfeleistung über die Standort- und Nachbargemeinden hinaus sind von der betroffenen Gemeinde zu tragen;  
Die Kosten der Hilfeleistung (Reparaturen und Schäden) von Stützpunktfeuerwehren, die über die angrenzenden Gemeinden hinausgehen, sind vom KLFV aus dem Beitrag der Gemeinden für die Stützpunktfeuerwehren zu tragen.
- 4.7.7 Zu § 35 Abs. 2:  
Nachdem für den Landesfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter keine Aufwandsentschädigung vorgesehen ist, habe die Wortfolge „sowie sein Stellvertreter“ zu entfallen.
- 4.7.8 Zu § 36 Abs. 2 Z 4:  
Im § 36 Abs. 2 Z 4 müsste es anstelle von „Ausrüstungskonzept“ richtig „Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan“ lauten.
- 4.7.9 Zu § 47 Abs. 3:  
Die Kundmachung des Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplans in der Fachzeitschrift sei nicht nachvollziehbar. Ein Interesse der Allgemeinheit sei nicht erblickbar.
- 4.7.10 Zu § 48 Abs. 1:  
Bei diesen Förderungsbestimmungen sollte nicht auf die „Normalausrüstung“, sondern auf die „Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen und Fahrzeugen“ der Freiwilligen Feuerwehren abgestellt werden.
- 4.7.11 Zu § 53 – Brandverhütungsstelle:  
Im § 53 Abs. 2 Z 4, 5 und 7 sollte jeweils die Wortfolge „Brand- und Explosionsursachenermittlung“ angefügt werden, damit auch die Durchführung von Brandversuchen, die dem Gewinnen von Erkenntnissen für die Brandursachenermittlung dienen, zulässig ist.

- 4.7.12 Zu § 54 Abs. 2:  
Es wundert, dass bei einer Anstalt des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes die Vertreter der Feuerwehren nur einen Vertreter haben, die Versicherungswirtschaft jedoch drei.
- 4.7.13 Zu § 59 Abs. 2 Z 5, § 74 und. § 75:  
Es wird vorgeschlagen, die Voraussetzung der Folgeausbildungen für das passive Wahlrecht zum Ortsfeuerwehrkommandanten erst später eintreten zu lassen, weil diese Voraussetzung bis zum geplanten Inkrafttreten des Gesetzes nicht erfüllt werden kann.
- 4.7.14 Zu § 62 Abs. 2:  
Zum Bezirksfeuerwehrkommandanten sollte nur jemand gewählt werden können, der Kommandant „im Bezirk“ war. Darüber hinaus sollte zusätzlich auf den „Wahlabschnitt“ abgestellt werden, weil ein Wahlabschnitt nicht vollständig sechs Jahre dauern kann. Die sechs Jahre sollten für Fälle bleiben, in denen die Funktionsperiode nicht mit dem Wahlabschnitt ident ist.  
In den Erläuterungen sollte erwähnt werden, dass die geforderten sechs Jahre nicht zusammenhängend sein müssen.
- 4.7.15 Zu § 63 Abs. 2:  
Auch hier sollte alternativ auf den Wahlabschnitt oder sechs Jahre Kommandantschaft einer im Feuerwehrbuch eingetragenen Feuerwehr abgestellt werden.
- 4.7.16 Zu § 74 Abs. 5:  
Die Frist zur Anpassung der Satzungen sollte auf 18 Monate verlängert werden, weil 2021 ein Wahljahr ist. Die Wahlordnung wäre jedoch bis April 2021 anzupassen.
- 4.8. Bundesministerium für Justiz:
- 4.8.1 Zu § 7 Abs. 4:  
Der Zweck der Übermittlung des Mitgliederverzeichnisses an den Bürgermeister sollte konkretisiert und näher begründet werden.
- 4.8.2 Zu § 71:  
In der Überschrift sollte anstatt des Wortes „Verwendung“ der Begriff „Verarbeitung“ verwendet werden.
- 4.8.3 Zu § 71 Abs.1 Z 3  
Diese Bestimmung stellt eine sehr weite Umschreibung des Verwendungszwecks dar. Es wird angeregt, die Datenarten genauer zu umschreiben oder nur Informationen über die Einsatztauglichkeit (zB Ja/Nein) zu speichern.
- 8.8.4 Zu § 71 Abs. 6  
Hier sollten die Zwecke genauer angeführt und die Daten den Zwecken zugeordnet werden.
- 4.8.5 Allgemein bliebe offen, wie lange die Daten aufzubewahren und wann sie zu löschen sind [?].
- 4.8.6 Angeregt werden weiters Konkretisierungen in den Erläuterungen.
- 4.9. Wirtschaftskammer Kärnten:
- 4.9.1 Zu § 16 Abs. 5:  
Durch die Betriebsfeuerwehrausschüsse könnte es zu Mehrkosten für die Betriebe kommen.
- 4.9.2 Zu § 25:  
Die Anzahl der Übungen von Betriebsfeuerwehren sollte dem jeweiligen Betrieb überlassen bleiben.
- 4.9.3 Zu § 45 Abs. 1:  
Die Regelung der Ausbildung der Betriebsfeuerwehr durch Verordnung des KLFV sollte nur ein Angebot sein. Die Ausbildungsautonomie müsse bei den Betrieben bleiben.
- 4.9.4 Zu § 46:  
Es wird abgelehnt, dass für die Betriebsfeuerwehren Vorgaben durch den KLFV erfolgen. Das einzige Kriterium muss die EU-Konformität der Dienstbekleidung bleiben.  
Eine Verordnung werde wegen mangelnder Transparenz abgelehnt. Den geltenden Regelungen enthielten sogar ein Verbot des Firmenwappens auf der Bekleidung und am Helm. Die neue Strafbestimmung betreffend die Dienstbekleidung sei für die Betriebsfeuerwehren ein „no go“.

- 4.9.5 Beschaffungswesen für Ausrüstungsgegenstände:  
Seit Jahren versuche der KLFV durch gezielte Förderung Produktsteuerung zu betreiben. Immer wieder würden Richtlinien als Handelshemmnisse beschlossen. Der jetzige Gesetzesentwurf gehe noch weiter: die Gemeinden müssen sogar ihre eigenfinanzierten Gerätschaften dem KLFV zur Genehmigung vorlegen, dadurch werde eine marktstörende neue Begutachtungsebene eingeführt, die regionale Einkäufe der Gemeinden einseitig erschwere.  
Generell fordere die Wirtschaftskammer eine Eigenfinanzierung ohne den KLFV und den freien Kauf von EU-zertifizierten Produkten.
- 4.9.6 Zu § 27:  
Das Anhörungsrecht des KLFV bei der Errichtung von Gerätehäusern von Betriebsfeuerwehren werde als Eingriff in die Betriebsautonomie verstanden.
- 4.9.7 Zu § 54 Abs. 2:  
Im Brandverhütungsbeirat sollte ein Vertreter der Wirtschaftskammer Kärnten vorgesehen werden.
- 4.10. Stadtgemeinde Bleiburg:
- 4.10.1 Zu § 5:  
Die Erweiterung der Teilrechtsfähigkeit werde begrüßt, dürfe jedoch nicht dazu führen, dass Feuerwehren permanent als Veranstalter auftreten.  
Es sollte klargestellt werden, dass Mittel, die nicht zu Zwecken der Kameradschaftspflege eingesetzt werden, zweckgebunden zu verwenden sind. Es sollten auch Zuwendungen in das Gemeindevermögen als möglicher Zweck angeführt werden, wenn Fahrzeuge und Gerätschaften mitfinanziert werden.  
Bei der Festlegung der Einsatzbereiche sollte auch auf technische Hilfeleistungen Bedacht genommen werden, zB sollte hydraulisches Rettungsgerät bei der Festlegung der Stützpunktfeuerwehren Berücksichtigung finden.
- 4.10.2 Zu § 20:  
Bei der Festlegung von Stützpunktfeuerwehren sollte auch die technische Hilfeleistung Berücksichtigung finden.  
Die Regelung über Sonderaufgaben sei sinnvoll, sollte in einer Gemeinde aber bereits eine Stützpunktfeuerwehr bestehen, müsse auf die Finanzen der Gemeinden Bedacht genommen werden. Es wäre vorteilhaft, die wichtigsten Sonderaufgaben, die für die Verordnung in Betracht kommen, im Gesetz anzuführen.
- 4.10.3 Zu § 23:  
Dem Abs. 2 stünden Abs. 1 und § 5 Abs. 2 entgegen. Es sollten eine kompetenzrechtliche Klarstellung und eine Erweiterung um die technische Hilfeleistung vorgenommen werden.  
Die Verordnungszuständigkeit sollte bei der Landesregierung, mit Anhörungsrechten des KLFV und der betroffenen Gemeinde, liegen.  
Analog zum geltenden Gesetz könnte eine regional gestaffelte Hilfeleistungspflicht für die einzelnen Stützpunktkategorien vorgesehen werden, ebenso für Feuerwehren mit Sonderaufgaben. Ansonsten müsste man das gesamte Stützpunktfeuerwehrsystem überdenken.
- 4.10.4 Zu § 26:  
Grundsätzlich wird die Beurteilungs- und Aufsichtsermächtigung des KLFV begrüßt. Es sollte auch vorgesehen werden, dass der KLFV spezielle Ausrüstungsgegenstände sowie Fahrzeuge für die Stützpunktfeuerwehren und Feuerwehren mit besonderen Aufgaben zur Verfügung zu stellen hat. Nicht jede Gemeinde werde sich eine Finanzierungsbeteiligung für spezielle Geräte leisten können.
- 5.10.5 Zu § 27:  
Auch der Um- und Ausbau von Gerätehäusern sollten dem Anhörungsrecht des KLFV unterliegen, damit eigenmächtige Maßnahmen abgestellt werden.  
Analog zu den Bekleidungs Vorschriften und Fahrzeugen sollte eine einheitliche Beschriftung der Feuerwehrhäuser vorgesehen werden, da diese Gebäude sehr markant sind.

- 4.10.6 Zu § 31:  
Die Reisekosten sollten nur bei Verwendung von Privatfahrzeugen oder öffentlichen Verkehrsmitteln ersetzt werden, nicht jedoch bei Inanspruchnahme von Feuerwehrfahrzeugen. Es wäre zumindest eine Deckelung des Auslagenersatzes wünschenswert.
- 4.10.7 Zu § 43:  
Den Standortgemeinden von Stützpunktfeuerwehren sollte ein nach Kategorien abgestufter jährlicher Fixbetrag zukommen, weil diese Gemeinden entsprechend dimensionierte Feuerwehrhäuser erhalten müssen. Derzeit werde nur die Anschaffung von Fahrzeugen gefördert, nicht aber der jährliche Betrieb dieser Stützpunkte.
- 4.10.8 Zu § 46:  
Gemäß § 50 Abs. 5 haben die Bediensteten der Landesfeuerwehrschule die dem § 46 entsprechende Dienstkleidung zu tragen. § 46 regelt aber nur die Dienstbekleidung der Freiwilligen Feuerwehren und der Betriebsfeuerwehren. Im KLFV und in der Landesfeuerwehrschule würden aber andere Dienstgrade getragen. Hier sollte eine Klarstellung/Erweiterung erfolgen.  
Generell sollten bei einer Änderung der Bekleidungs Vorschriften alle Gemeinden als Kostenträger vorab angehört werden müssen. Die neue Bekleidungs Vorschrift des Landesfeuerwehrverbands enthalte zahlreiche entbehrliche Änderungen, deren Finanzierung wegen der derzeitigen Coronakrise fraglich ist.
- 4.11. Stadt Villach:
- 4.11.1 Zu § 1 Abs. 3:  
Hier sollte das Wort „nur“ entfallen. Das Wort nur wirke zu sehr einschränkend und untergrabe die Freiwilligkeit, Kameradschaft und Einsatzbereitschaft.
- 4.11.2 Zu § 5:  
Es sollte wegen der Erweiterung der Teilrechtsfähigkeit eine Verpflichtung zum Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung vorgesehen bzw. angeregt werden.
- 4.11.3 Zu § 6:  
Die im § 6 Abs. 3 Z 6 vorgesehene Ausbildungsplanung sollte konkretisiert werden. Derzeit enthalte die Bestimmung keine näheren Parameter, wie Umfang, Zeit und Ähnliches.
- 4.11.4 Zu § 7:  
Es sollte dem Ortsfeuerwehrkommandanten die Möglichkeit eingeräumt werden, die Mitgliedschaft auf Probe ohne Angabe von Gründen, jedoch unter Bedachtnahme auf § 6 Abs. 3 Z 5 K-FWG, wieder auflösen zu können.  
Es sollte im Abs. 3 die Möglichkeit vorgesehen werden, ein überstelltes Mitglied (unter denselben Bedingungen wie ein Mitglied auf Probe) wieder ausschließen zu können, damit der Ortsfeuerwehrkommandant von diesen Mitgliedern verursachten Disharmonien entgegnet werden kann.  
Die Bestimmung über den Ausschluss von Mitgliedern sollte so formuliert werden, dass eine praktische Umsetzung möglich ist.
- 4.11.5 Zu § 9:  
Es wird angeregt, im Abs. 2 auch den Ortsfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter zu berücksichtigen.
- 4.11.6 Zu § 11:  
Im § 11 Abs. 2 erster Satz sollte das Wort „ausschließliche“ gestrichen werden.  
Im § 11 Abs. 6 sollte zur Klarstellung die Wendung „weniger als vier“ verwendet werden.
- 4.11.7 Zu § 22:  
Der derzeitige Text ist unklar: es sollte klargestellt werden, dass zunächst die Dauer der Führung des Dienstgrades und dann das Lebensalter ausschlaggebend ist.
- 4.11.8 Zu § 26:  
Zu Abs. 2 wird angeregt, dass weiterhin eine akkreditierte Prüf Stelle die feuerwehrtechnische Überprüfung vornehmen kann. Die Ausrüstungsgegenstände, die unter diese Bestimmung fallen, sollten konkretisiert werden (zumindest durch eine Wertgrenze).  
Abs. 3 sollte dahingehend ergänzt werden, dass Fahrzeuge, die nicht dem Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan entsprechen, den Richtlinien des KLFV oder des Bundesfeuerwehrverbandes entsprechen müssen.

- 4.11.9 Zu § 28:  
Angeregt wird, einen Ersatz für Sonderlöschmittel in das Gesetz oder die Tarifordnung aufzunehmen.
- 4.11.10 Zu § 31:  
Der Landesfeuerwehrverband hat angeregt § 50-alt zu streichen. Daher sollte der nunmehrige § 31 entfallen.
- 4.11.11 Zu § 35 Abs. 2:  
Es wird vorgeschlagen, einen Auslagenersatz für den Landesfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter vorzusehen.
- 4.11.12 Zu § 36:  
Es wird angeregt, den Landesfeuerwehrausschuss um einen Vertreter der Stadt Villach zu ergänzen, weil sich die Organisation in Villach von den Feuerwehren in anderen Bezirken unterscheidet.
- 4.11.13 Zu § 37:  
Abs. 4 Z 1 sollte um den Stützpunkt-1 Kommandanten des jeweiligen Bezirks und in Villach um einen Vertreter der Stadt Villach ergänzt werden.
- 4.11.14 Zu § 47:  
Im § 47 Abs. 2 sollten – wie in den Erläuterungen vorgesehen – die Statutarstädte ausgenommen werden.
- 4.11.15 Zu § 62:  
In den Statutarstädten sollten auch die jeweiligen Stellvertreter wahlberechtigt sein.
- 4.11.16 Zu § 72:  
Die Z 3 sollte ersatzlos entfallen, weil dies die Freiwilligkeit untergräbt.
- 4.12. Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Kärnten:
- 4.12.1 Zu § 5 Abs. 4:  
Wegen der erweiterten Verantwortung der Feuerwehren sollte die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung vorgesehen werden.
- 4.12.2 Zu § 6 Abs. 3 Z 6:  
Eine nähere Konkretisierung des Ausbildungsplanes wäre wünschenswert.
- 4.12.3 Zu § 11 Abs. 6:  
Es sollte auf „weniger als vier Mitglieder“ abgestellt werden.
- 4.12.4 Zu § 12 Abs. 5:  
Die Wortfolge „schwerwiegenden Zweckmäßigungsgründen“ sollte durch „zweckmäßige Notwendigkeiten“ ersetzt werden.
- 4.12.5 Zu § 26:  
Die Überprüfungen sollten weiterhin auch von akkreditierten Prüf- und Überwachungsstellen durchgeführt werden können.
- 4.12.6 Zu § 36 Abs. 1:  
Wegen der abweichenden Organisation der Feuerwehren in den Statutarstädten besteht die Notwendigkeit, den Landesfeuerwehrausschuss um die Kommandanten der Berufsfeuerwehr und der Betriebsfeuerwehr der Landeshauptstadt und einen Vertreter der Stadt Villach zu ergänzen.
- 4.12.7 Zu § 43 Abs. 2:  
Die Verdoppelung der Beiträge an den Landesfeuerwehrverband stellt für die Gemeinden eine hohe finanzielle Belastung dar.
- 4.12.8 Zu § 62 Abs. 1:  
Bei den Bezirksfeuerwehrkommandanten sollte in den Statutarstädten auch den jeweiligen Stellvertretern das Wahlrecht zukommen.
- 4.13. Kärntner Gemeindebund:  
Der Gesetzestext wird grundsätzlich begrüßt, etwa die Ausdehnung der Rechtspersönlichkeit der Freiwilligen Feuerwehren und die Rechtsmittel gegen Bescheide gemäß § 4 Abs. 3.



- 4.13.1 Zu § 4:  
Die Möglichkeit, mit der Auflösung einer Freiwilligen Feuerwehr zu warten zu können, wird begrüßt.
- 4.13.2 Zu § 5 Abs. 2:  
Bei der Festlegung des Pflichtbereichs sollte auch die technischen Hilfeleistungen Berücksichtigung finden.
- 4.13.3 Zu § 9:  
Die Möglichkeit, auch bei anderen Feuerwehren in der Gemeinde Dienst zu verrichten, wird begrüßt.
- 4.13.4 Zu § 14:  
Der Wegfall der Unterscheidung zwischen Betriebsfeuerwehr und Brandschutzgruppe wird zur Kenntnis genommen.
- 4.13.5 Zu § 20:  
Bei der Festlegung von Stützpunktfeuerwehren sollten auch sonstige Hilfeleistungen Berücksichtigung finden.  
Die Einrichtung von Feuerwehren mit Sonderaufgaben wird begrüßt, jedoch sollten Gemeinden mit Stützpunktfeuerwehren davon aus haushaltsrechtlichen Gründen ausgenommen sein.  
Es sollten die Sonderaufgaben wenigstens demonstrativ im Gesetz angeführt werden.
- 4.13.6 Zu § 23:  
Das vorgeschlagene System sollte um eine bezirksmäßige oder nach Stützpunktkategorien gestaffelte Hilfeleistungspflicht ergänzt werden.
- 4.13.7 Zu § 26:  
Es wäre wünschenswert, dass der KLFV gegebenenfalls spezielle Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge für Stützpunktfeuerwehren und Feuerwehren mit Sonderaufgaben zur Verfügung zu stellen hätte.
- 4.13.8 Zu § 27:  
Es wäre wünschenswert, auch bauliche Änderungen von Feuerwehrhäusern dem Anhörungsrecht des KLFV zu unterwerfen.
- 4.13.9 Zu § 28:  
Es besteht ein Widerspruch zwischen § 28 Abs. 1, der auf die Unentgeltlichkeit der Hilfeleistung nach § 23 Abs. 1 bis 3 verweist, und dem § 28 Abs. 2, der die Kostentragung für die Hilfeleistung nach § 23 Abs. 3 regelt.
- 4.13.10 Zu § 31:  
a) Tagesgebühren:  
Für die Höhe der Tagesgebühren sollte eine Bandbreite festgelegt werden. Das Wort „mindestens“ lässt die konkrete Höhe offen. Die Festlegung sollte von den Gemeinden nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erfolgen.  
Es fehlt eine Festlegung, welches Gemeindeorgan die Höhe der Tagesgebühren bestimmen soll.  
b) Entgeltfortzahlung:  
Bei den Angehörigen einer Betriebsfeuerwehr können auch arbeitsrechtliche Normen Entgeltfortzahlungsregeln enthalten.  
Ebenso besteht ein Entgeltfortzahlungsanspruch nach dem Angestelltengesetz für Einsätze an einem Großschadensereignis nach dem Katastrophenfondsgesetz, ebenso in anderen arbeitsrechtlichen Normen.  
Es wird davon ausgegangen, dass der Vergütungsanspruch gegenüber der Gemeinde subsidiär gegenüber dem Entgeltfortzahlungsanspruch des Arbeitnehmers ist. Es sollte auf diesen Umstand im Gesetzestext hingewiesen werden.
- 4.13.11 Zu § 37:  
Fehlzitat in den Erläuterungen.
- 4.13.12 Zu § 43:  
Es wird angeregt, den Gemeinden aus den Mitteln für die Stützpunktfeuerwehren einen nach Stützpunktkategorien abgestuften jährlichen Fixbetrag zukommen zu lassen.

Eine nahezu Verdoppelung der Gemeindebeiträge ist angesichts der derzeitigen finanziellen Lage der Gemeinden problematisch, wengleich die Notwendigkeit einer Valorisierung anerkannt wird.

Unklar ist, wie die Stützpunktfeuerwehren künftig unterstützt werden und wie der KLFV künftig, gemäß den Erläuterungen, verstärkt in die Pflicht genommen wird.

4.13.13 Zu § 46:

Auch die Bediensteten der Landesfeuerweherschule haben eine Dienstbekleidung zu tragen. § 46 Abs. 1 regelt aber nur die Dienstbekleidung der Freiwilligen- und der Betriebsfeuerwehren. Im KLFV und in der Landesfeuerweherschule werden andere Dienstgrade verwendet. Hier sollte eine Vereinheitlichung erfolgen.

Bei der Festlegung der Bekleidungs Vorschriften sollten die Gemeinden stärker eingebunden und ihnen vor allem bei einer Neufestlegung des Erscheinungsbilds ein Anhörungsrecht eingeräumt werden.

4.13.14 Zu § 47:

Der Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan wird begrüßt. Wesentlich ist die Ausgestaltung des Verfahrens zur Erstellung des Plans, dass mindestens ein Anhörungsrecht und Stellungenamenrecht der Gemeinden beinhalten sollte.

4.13.15 Zu § 51:

Die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für den Besuch der Landesfeuerweherschule sollte beibehalten werden (§ 41a-alt)

4.13.16 Zu § 55:

Das Entgelt der Sachverständigen der Brandverhütungsstelle sollte an die Gemeindekommissionsgebühren gekoppelt werden.

4.13.17 Zu § 59:

Die Notwendigkeit der Ablegung von Folgeausbildungen wird begrüßt, es wird jedoch wegen der in Kürze bevorstehenden Wahlen ersucht, einen Übergangszeitraum festzulegen.

4.13.18 Zu § 71:

Das Wort „Verwendung“ ist wegen der Terminologie der DSGVO durch das Wort „Verarbeitung“ zu ersetzen.

4.13.19 Zu den finanziellen Erläuterungen:

Die finanziellen Erläuterungen sind sehr knapp gehalten.

Welche Mehrausgaben den Gemeinden durch die Kostenersätze für die Sachverständigen der Brandverhütungsstelle entstehen werden, enthalten die Erläuterungen nicht.

Im Sinne der Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens sollten die finanziellen Erläuterungen nachgeschärft werden.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen

### § 1 – Aufgaben der Feuerwehren:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 1 K-FWG, ergänzt um Aufgaben, die durch die Feuerwehren schon jetzt wahrgenommen werden: Abwehr von Umweltgefahren, Mitwirkung bei Katastropheneinsätzen, Mitwirkung beim vorbeugenden Brandschutz.

Ein besonderes Anliegen ist dem Kärntner Landesfeuerwehrverband auch die Pflege von Tradition und Gemeinschaft als gesellschaftliche Aufgabe der Feuerwehr.

Konkretisiert werden die Bestimmungen über Maßnahmen der technischen Hilfeleistung durch die Feuerwehren (vgl. dazu auch § 28 Abs. 6 und 7). Hier soll eine Konkurrenz zur gewerblichen Wirtschaft ausgeschlossen werden. Die Feuerwehr soll jedoch berechtigt sein, derartige Leistungen dann zu erbringen, wenn dies zur Beseitigung von Gefahren, Missständen oder Behinderungen (zB zur Freimachung einer Straße nach einem Unfall) erforderlich ist, allerdings nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß.

Hinzuweisen ist darauf, dass sich die Berechtigung zur Durchführung von Übungen, Leistungswettbewerben, Hilfeleistungen im Katastrophenfall oder im Rahmen der Zusammenarbeit von Gemeinden und/oder Feuerwehren „außerhalb von Kärnten“ natürlich sowohl als auf das Inland als auch auf das Ausland bezieht.

**§ 2 – Einteilung:**

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Gesetz.

**§ 3 – Aufgaben der Gemeinden:**

Abs. 1 bis 3 entsprechen dem geltenden Gesetz. Die Bestimmungen über die Einrichtung eines „zwangsweisen“ Brandschutzbedienstetes entfallen als nicht mehr zeitgemäß bzw. aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung nicht mehr durchsetzbar. Lösungen im Sinne des Abs. 4 wären gegebenenfalls überkommunale Einsatzbereiche von Freiwilligen Feuerwehren oder vertragliche Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.

**§ 4 – Bildung und Auflösung:**

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden Gesetz. Die bisherige Verpflichtung zu einer Auflösung wird zu einer Ermessensentscheidung. Für die Auflösung von Feuerwehren wegen fehlender Mitgliederzahl wird ein einmalig verlängerbarer Beobachtungszeitraum von einem Jahr eingefügt. Überdies soll den Feuerwehren gegen den Auflösungsbescheid ein Beschwerderecht an das Landesverwaltungsgericht zukommen, da die Auflösung dem Gemeinderat obliegt (§ 5 Abs. 3) und folglich ein Bescheid ist.

**§ 5 – Organisation der Freiwilligen Feuerwehren:**

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden Gesetz.

Auf Wunsch des Landesfeuerwehrverbandes soll die Rechtspersönlichkeit der Feuerwehren leicht erweitert werden und zwar auf das Recht zur Erhebung von Rechtsmitteln gegen ihre Auflösung (vgl. dazu oben zu § 4). Die Rechtspersönlichkeit zur Führung einer Kameradschaftskasse soll präzisiert und den Feuerwehren soll zukünftig Rechtspersönlichkeit zur Durchführung von Veranstaltungen und Sammlungen für Zwecke der Kameradschaftspflege und Finanzierung zukommen. Damit würde die Verantwortlichkeit der Gemeinden, insbesondere für die Feuerwehrfeste, wegfallen.

**2. Abschnitt – Feuerwehren:**

Die bisherigen Abschnitte 2 bis 4 werden in einem Abschnitt zusammengefasst und thematisch in Unterabschnitte gegliedert. Dahinter steht der Gedanke, dass im 2. Abschnitt nur die „Grundformationen“ des § 2 geregelt werden und alles was über die Ortsfeuerwehren hinausgeht im 3. Abschnitt geregelt wird.

**§ 6 – Organisation der Freiwilligen Feuerwehr:**

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem § 6 Abs. 1 bis 6 des geltenden Gesetzes. Die Übrigen Abs. dieser Bestimmung werden im 3. Abschnitt geregelt (§ 19). Die Trennung der Regelung der Organisation der Ortsfeuerwehr und der Organisation in der Gemeinde entspricht auch einer Anregung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes.

Die Ergänzungen betreffend die Zuständigkeiten des Ortsfeuerwehrkommandanten (Ausbildungsplanung, Entsendung in Katastrophenhilfszüge und Sorge für ein einheitliches Erscheinungsbild) entsprechen ebenso wie die Überführung des bisherigen Abs. 3a (Feuerwehrjugendgruppen) in Abs. 3 Z 9 und Abs. 5 einem Wunsch des Landesfeuerwehrverbandes.

Abs. 3 Z 9 (bisher § 6 Abs. 1 lit. g) enthält eine Bereinigung eines Redaktionsversehens anlässlich der Novelle 2016 betreffend die Anhebung des Höchstalters für den Feuerwehrdienst.

Die Änderung des § 6 Abs. 6 betrifft eine Anpassung an die neue allgemeine Stellvertretungsregelung des § 22 Abs. 3.

**§§ 7 bis 10 – Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr:**

Der bisherige § 8 K-FWG mit seinen derzeit 16 Absätzen wird nach thematischen Gesichtspunkten in vier Paragraphen gegliedert. Ob damit dem Wunsch des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes Rechnung getragen werden kann, den § 8 ganz generell zu vereinfachen und verständlicher zu formulieren, ist jedoch zweifelhaft.

**§ 7 – Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr:**

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 8 Abs. 1 bis 3 und 10. Letzterer wird um Bestimmungen über die elektronische Führung des Mitgliederverzeichnisses und die elektronische Übermittlung dieser Daten an den Landesfeuerwehrverband ergänzt (vgl. dazu auch § 71 Abs. 1 betreffend die für die Verarbeitung zulässigen Daten).

**§ 8 – Voraussetzungen der Mitgliedschaft:**

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 8 Abs. 3a bis 3d. Abs. 1 entspricht inhaltlich den Anforderungen des ersten Satzes des § 8 Abs. 3.

Im Abs. 5 soll, auf Wunsch des Landesfeuerwehrverbandes, die 10 km Grenze für die Mitgliedschaft aus Nachbargemeinden entfallen.

#### **§ 9 – Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden §§ 8 Abs. 4, 5 und 7b bis 8.

Die Möglichkeit der formlosen Dienstverrichtung bei einer Freiwilligen Feuerwehr in derselben Gemeinde entspricht einem Wunsch des Landesfeuerwehrverbandes und soll die Schaffung von Einsatzgruppen in den Gemeinden zur Erhöhung der Tagesbereitschaft ermöglichen.

#### **§ 10 – Ruhen und Enden der Mitgliedschaft:**

Diese Bestimmung entspricht dem § 8 Abs. 6 bis 7a des geltenden Gesetzes. Klargestellt wird, dass der Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr mit Bescheid erfolgt, gegen den im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Berufung an den Gemeindevorstand zulässig ist und danach Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht.

#### **§ 11 – Feuerwehrjugendgruppe:**

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 8a. Auf Wunsch des Landesfeuerwehrverbandes werden die Aufgaben der Jugendfeuerwehrgruppen dahingehend ergänzt, dass auch die persönlichen und sozialen Kompetenzen der Jugendlichen gefördert werden sollen. Um eventuell den Entwicklungen in den anderen Bundesländern leichter folgen zu können, wird vorgesehen, dass die Landesregierung das erforderliche Mindestalter mit Verordnung senken kann. Zweckmäßiger Weise sollte dies auf Vorschlag des Landesfeuerwehrverbandes erfolgen.

Im Abs. 4 Z 2 entfällt die bisherige Mindestanzahl von sieben Mitgliedern. Weil jedoch im Abs. 4 der Auflösungsgrund beibehalten wird, dass die Jugendgruppe aufzulösen ist, wenn sie (nunmehr) Dauerhaft weniger als vier beträgt, beträgt die Mindestanzahl vier Mitglieder.

#### **§ 12 – Bildung und Ausrüstung (von Berufsfeuerwehren):**

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 9 Abs. 1 bis 4. Neu ist Abs. 5 betreffend die Ausrüstung, die sich prinzipiell an der Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes orientieren soll, jedoch mit den den Anforderungen einer Berufsfeuerwehr entsprechend Abweichungen, sofern sie sachlich erforderlich oder zweckmäßig sind.

#### **§ 13 – Mitgliedschaft im Kärntner Landesfeuerwehrverband:**

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 10 ergänzt um den bisherigen § 9 Abs. 5.

#### **§ 14 – Errichtung (von Betriebsfeuerwehren):**

Der geltende § 11 betrifft die Errichtung von Betriebsfeuerwehren und wird in zwei Paragraphen geteilt. Die Brandschutzgruppen werden (wieder) abgeschafft. Damit wird der vor 1990 geltende Zustand wiederhergestellt (vgl. dazu auch die Übergangsbestimmung des § 74 Abs. 3).

Der § 14 entspricht § 11 Abs. 1 bis 4 und 9 des geltenden Gesetzes. Auf Anregung des Landesfeuerwehrverbandes soll „zukünftig jede betriebliche Brandschutzorganisation, welche über einen Brandschutzbeauftragten hinausgeht, eine im Feuerwehrbuch einzutragende Betriebsfeuerwehr sein“. Begründet wird dies damit, dass der Begriff „Brandschutzgruppe“ den anderen Feuerwehrgesetzen fremd sei und sich Brandschutzgruppen in einem gewissen „rechtlichen Leerraum“ befänden.

Darüber hinaus soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine Betriebsfeuerwehr auch freiwillig einrichten zu können (nach Anhörung des Landesfeuerwehrkommandanten).

#### **§ 15 – Organisation der Betriebsfeuerwehr:**

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 11 Abs. 5 bis 8 und 10 bis 12 mit der Ergänzung, dass ein Brandschutzbeauftragter nur zu bestellen ist, wenn nach den arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften keiner bestellt ist (was eigentlich nicht der Fall sein dürfte).

#### **§ 16 – Leitung der Betriebsfeuerwehr:**

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 12, ergänzt um die Verpflichtung des Betriebsinhabers, dem Betriebsfeuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter ausreichend Zeit, Materialien und Informationen zur Verfügung zu stellen sowie die Errichtung eines Betriebsfeuerwehrausschusses analog zum Ortfeuerwehrausschuss. Beide Ergänzungen erfolgen auf Anregung des Landesfeuerwehrverbandes. Betriebsfeuerwehrausschüsse sollen in der Praxis bereits bestehen. Hinsichtlich der Arbeitszeit und der Unterlagen soll eine Gleichstellung mit den Brandschutzbeauftragten nach der Arbeitsstättenverordnung erfolgen. Aus kompetenzrechtlichen Gründen kann dies nicht, wie in der Arbeitsstättenverordnung, als Anspruch der Arbeitnehmer ausgestaltet werden.

**§ 17 – Hilfeleistung in der Gemeinde:**

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 13.

**§ 18 – Zusammenschluss von Betriebsfeuerwehren:**

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 14.

**3. Abschnitt – Übergreifende Aufgaben:**

In diesem neuen Abschnitt werden jene schon bisher bestehenden Aufgaben zusammengefasst, die über den Aufgabenbereich der einzelnen Feuerwehren hinausgehen.

**§ 19 – Organisation der Feuerwehr im Gemeindebereich:**

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 6 Abs. 7 bis 11.

Auf Wunsch des Landesfeuerwehrverbandes sollte eine Trennung der Bestimmungen über die „Ortsfeuerwehren“ und die Organisationen im Gemeindebereich erfolgen. Diesem Gedanken folgend werden im 2. Abschnitt die „Basisorganisation“ und im 3. Abschnitt die übergreifenden Aufgaben geregelt.

Die bisherige „Kommandantschaft“ wird auf Anregung des Landesfeuerwehrverbandes in „Gemeindefeuerwehrausschuss“ umbenannt (vgl. auch die Übergangsbestimmung des § 74 Abs. 1) und um die Stellvertreter der Ortsfeuerwehrkommandanten erweitert.

Klargestellt wird, dass die Ortsfeuerwehrkommandanten dem Gemeindekommandanten unterstehen, da dies derzeit nicht klar sein soll. Als neue Aufgabe kommt dem Gemeindefeuerwehrkommandanten die Sorge für ein einheitliches Erscheinungsbild hinzu.

Soweit dem Landesfeuerwehrverband vorschwebt, dass die Gemeinden über Landesgrenzen hinaus Zuständigkeitsbereiche von Freiwilligen Feuerwehren mit Vereinbarung regeln können sollen, ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 116b Abs. 2 letzter Satz iVm. Art. 116a Abs. 6 B-VG für eine derartige Regelung eine Art. 15a B-VG Vereinbarung der betroffenen Länder notwendig ist.

**§ 20 – Stützpunktfeuerwehren, Sonderaufgaben:**

Die Bestimmungen des Abs. 1 bis 3 entsprechen dem geltenden Gesetz. Auf Anregung des Landesfeuerwehrverbandes wird ein Abs. 4, mit der Möglichkeit, einzelnen Feuerwehren mit Verordnung Sonderaufgaben zuzuweisen, vorgesehen.

**§ 21 – Katastrophenhilfszüge:**

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 24. Der Abs. 3 wird dem Abs. 2 zugeschlagen und der dritte Satz entfällt, da dies nun im § 36 Abs. 2 Z 6 ausdrücklich geregelt ist.

**§ 22 – Kommandantenfunktionen und Stellvertretung:**

Diese (neue) Regelung erfolgt auf Wunsch des Landesfeuerwehrverbandes:

Die Vertretungsregelungen sind derzeit über das Gesetz verstreut (§§ 6 Abs. 6 und 8, 38 Abs. 4 und 43 Abs. 1 und 2). Es besteht der Wunsch, die Vertretung der Kommandanten innerhalb der Feuerwehr einheitlich auszuführen, weshalb auch die Kommandantenfunktion innerhalb der Feuerwehren im Gesetz abgebildet werden sollen.

Innerhalb der Funktionsgruppe ist der höhere Dienstgrad entscheidend. Bei mehreren Funktionären innerhalb einer Funktionsgruppe und gleichem Dienstgrad ist jenes Mitglied ranghöher, das den Dienstgrad länger führt. Bei gleichzeitiger Verleihung des Dienstgrades geht der an Lebensjahren ältere Funktionär vor.

Sind alle mit einer Kommandantenfunktion ausgestatteten Mitglieder verhindert, obliegt die Vertretung dem Ranghöchsten aktiven Mitglied. Auch hier wird zunächst auf die Länge der Führung des Dienstgrades und dann auf die Anzahl der Lebensjahre abgestellt.

Gegenüber dem Begutachtungsentwurf wird die Klarstellung aufgenommen, dass die Kommandanten für die Einhaltung der für die Feuerwehren geltenden Rechtsvorschriften zu sorgen haben.

**§ 23 – Verpflichtung zur Hilfeleistung:**

Diese Bestimmung basiert auf dem geltenden § 42 sowie auf einem Vorschlag des Landesfeuerwehrverbandes. Wesentlich erscheint dem Landesfeuerwehrverband der Entfall der bisherigen 10 km Grenze.

Nach den Vorstellungen des Landesfeuerwehrverbandes sollte der Landesfeuerwehrverband anlassbezogen eine Vergrößerung des Pflichtbereichs anordnen können und die Verpflichtung der Stützpunktfeuerwehren, im gesamten Landesgebiet Hilfe leisten zu müssen, sollte entfallen.

Zur Ausdehnung zur Hilfeleistungspflicht im Anlassfall wird hier die Meinung vertreten, dass die Feuerwehren eine Einrichtung der Gemeinde bleibt und der Einsatz der Feuerwehren außerhalb der Gemeinde einer ausdrücklichen Regelung bedarf (daher Verordnung).

Im Abs. 3 ist nach Ansicht des Landesfeuerwehrverbandes die Alarmierungsform der LAWZ 3.0 – Leitstellenverbund abzubilden:

Bei einsatztaktischen Erfordernissen werden die Feuerwehren gemäß ihrer Ausrüstung auch über den Pflichtbereich hinaus zu Einsätzen alarmiert. Damit entfällt die rechtliche Sonderstellung der Stützpunktfeuerwehren.

#### **§ 24 – Leitung der Einsatzarbeiten:**

Diese Bestimmung gründet sich im geltenden § 43 und in einem Formulierungsvorschlag des Landesfeuerwehrverbandes.

Abs. 1 entspricht dem Vorschlag des Landesfeuerwehrverbandes unter Berücksichtigung des neuen § 22.

Abs. 2 und 3 entsprechen einem Vorschlag des Landesfeuerwehrverbandes.

Abs. 4 bis 6 entsprechen – mit Änderungen in der Systematik aufgrund des § 22 – im Wesentlichen dem geltenden Gesetz. Die Vorschläge des Landesfeuerwehrverbandes wurden berücksichtigt.

Abs. 7 wird entgegen den Intentionen des Landesfeuerwehrverbandes als Sonderbestimmung für Waldbrände beibehalten, wobei nicht wie bisher auf das Forstorgan, sondern auf die Forstbehörde abgestellt wird.

Abs. 8 enthält eine Zusammenfassung der bisherigen Abs. 8 und 9.

#### **§ 25 – Feuerwehrrübungen:**

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 44, die Konkretisierungen wurden vom Landesfeuerwehrverband angeregt.

#### **§ 26 – Ausrüstung der Feuerwehren:**

Diese Bestimmung entspricht dem § 45 des geltenden Gesetzes. Abs. 2-alt entfällt, weil sich diese Verpflichtung auch aus Abs. 1 ergibt. Abs. 3 enthält nun eine Sonderbestimmung für die Beschaffung von Fahrzeugen, die nicht dem GAP entsprechen, nach den Vorstellungen des Landesfeuerwehrverbandes: Die Beurteilung der Vereinbarkeit von Ausrüstungsgegenständen mit den Anforderungen an den Feuerwehrdienst soll nunmehr alleine dem Landesfeuerwehrverband zustehen.

#### **§ 27 – Gerätehäuser:**

Diese Bestimmung entspricht dem § 46 des geltenden Gesetzes.

#### **§ 28 – Kosten für die Hilfeleistung:**

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 47. Eine Änderung ergibt sich aus Abs. 3 dahingehend, dass künftig der Landesfeuerwehrverband die Kosten der Hilfeleistung für Stützpunktfeuerwehren und jener mit besonderen Aufgaben tragen soll, da diesem auch der Beitrag für die Stützpunktfeuerwehren zukommt.

Abs. 6 wurde im Hinblick auf die Regelung des § 1 Abs. 3 inhaltlich gekürzt. Die Feuerwehren sollen dem gemäß Leistungen, die auch von der Wirtschaft erbracht werden können, grundsätzlich nicht erbringen, es sei denn, es besteht dafür eine besondere Dringlichkeit.

#### **§ 29 – Kosten für die Ausrüstung und Gerätehäuser:**

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 48. Lediglich im Abs. 4 entfällt auf Anregung des Landesfeuerwehrverbandes die Verpflichtung der Tragung der Kosten für die Ausbildung von Mitgliedern einer Betriebsfeuerwehr durch die Betriebe.

#### **§ 30 – Kostentragung bei Waldbränden:**

Diese Bestimmung bleibt bis auf den Entfall des Abs. 2 zweiter Halbsatz betreffend die Kostentragung für die Stützpunktfeuerwehren, gleich wie § 49 des geltenden Gesetzes. Vgl. dazu auch die Erläuterungen zu § 28. Das bisherige Grundprinzip des Abs. 2 wird nun umgekehrt und auf die Kostentragung abgestellt.

#### **§ 31 – Verdienstentgang:**

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 50. Klargestellt wird, dass die Gemeinde den Verdienstentgang insoweit nicht zu tragen hat, als er vom Bund (Katastrophenhilfefonds) oder vom Land und den Gemeinden nach dienstrechtlichen Vorschriften (oder nach anderen Vorschriften von Anderen) zu tragen ist.

Auf Wunsch des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes wird festgelegt, dass es sich bei den dort vorgesehenen Kostenersätzen um einen Mindestsatz handelt, der auf Grund von Einwänden im Begutachtungsverfahren „gedeckt“ wird. Der bisherige Verweis auf die dienstrechtlichen Vorschriften wird durch die entsprechenden Eurobeträge ersetzt. Der Gemeinderat kann sich bei der Festsetzung der konkreten Höhe innerhalb des vorgegebenen Rahmens nach sachlichen Kriterien bewegen.

#### **6. Abschnitt – Kärntner Landesfeuerwehrverband (und seine „Trabanten“):**

Der 6. Abschnitt betrifft den Kärntner Landesfeuerwehrverband und wurde als organisatorische Vorschrift nach hinten verschoben und neu gegliedert. Die konkrete Ausgestaltung entspricht im Wesentlichen den Wünschen des Landesfeuerwehrverbandes, jedoch soll den Wunsch nach der Schaffung eines Hauptausschusses als weiteres Organ nicht Rechnung getragen werden, ebenso werden die Sonderbestimmungen für die Satzungen beibehalten.

Der Abschnitt wird untergliedert in Unterabschnitte betreffend die Aufgaben und Organe, organisatorische Vorschriften und Finanzierung, sonstige Aufgaben zur Förderung der Einheitlichkeit des Feuerwehrwesens in Kärnten. Ebenso werden die Anstalten Landesfeuerwehrschule und die neue Brandverhütungsstelle in diesem Abschnitt geregelt.

#### **§ 32 – Einrichtung und Aufgaben des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes:**

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 15 und enthält auch die Aufgaben des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes gemäß § 19 Abs. 1 und 7 des geltenden Gesetzes.

Dabei wurden im Abs. 3 folgende Änderungen vorgenommen:

- Z 1: Ergänzung durch die Alarmierungsregelungen und die Kommunikation,
- Z 2: Berichtigung von Verweisungen, die bereits 1990 nicht dem Stand der Gesetzgebung entsprochen haben,
- Z 6: Umformulierung auf Vorschlag des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes,
- Z 10: Umformulierung auf Vorschlag des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes,
- Z 12: die Brandverhütungsstelle soll – wie die Landesfeuerwehrschule – eine Anstalt des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes sein (eigene Finanzierung),
- Z 13: Zitatberichtigung (seit 2003 überfällig).

#### **§ 33 – Mitgliedschaft, Feuerwehrbuch:**

Diese Bestimmung entspricht dem § 16 des geltenden Gesetzes.

#### **§ 34 – Organisation und Gliederung:**

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 17. Im Abs. 4 wird auf Anregung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes klargestellt, dass die Feuerwehrabschnitte vom Landesfeuerwehrausschuss als zuständiges Organ festgelegt werden (was sich bisher aus § 19 Abs. 3 lit. f ergibt).

#### **§ 35 – Organe des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes:**

Diese Bestimmung basiert auf dem § 18 Abs. 1 bis 5 des geltenden Gesetzes und regelt die Organisation des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes sowie die Entschädigungen für die Organe, bzw. für den Fall eines hauptberuflichen Landesfeuerwehrkommandanten auch seine Entlohnung.

In der Aufzählung des Abs. 1 entfallen auf Anregung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes die „Kommandantschaften“ nunmehr „Gemeindefeuerwehrausschüsse“, die ein Organ der Freiwilligen Feuerwehren auf Gemeindeebene sein sollen. Allerdings kommt nunmehr auch den Betriebsfeuerwehren das Wahlrecht zu.

Weiters soll klargestellt werden, dass Basis der Entschädigung das monatliche Gehalt ohne Sonderzahlungen ist, sowie, dass bei Doppelfunktionen nur die höhere Entschädigung gebührt.

Abs. 3 trifft auch eine Regelung für den Fall eines hauptberuflichen Landesfeuerwehrkommandanten. Die Regelung selbst orientiert sich an der K-AGO, die Höhe des Gehalts nach dem Kärntner Bezügegesetz 1997 an der Höhe des Bezuges eines zweiten oder dritten Landtagspräsidenten.

Für eine allfällige Karenzierungsregelung für Landes- und Gemeindebedienstete als Landesfeuerwehrkommandanten wäre in den dienstrechtlichen Vorschriften Vorsorge zu treffen.

#### **§ 36 – Landesfeuerwehrausschuss:**

Diese Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen den §§ 18 Abs. 2 bis 4 und 19 Abs. 3 des geltenden Gesetzes. Die Aufgaben des Abs. 2 wurden um

- die Verpflichtung, einen Stellenplan zu erstellen, ergänzt

- ähnlich dem § 270a UGB iVm. Art. 17 der Verordnung (EG) 537/2014, die Verpflichtung den Wirtschaftsprüfer längstens alle sechs Jahre zu wechseln, ergänzt
- die Verpflichtung, für Zwecke des Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplans die entsprechenden Dokumente vorzubereiten,
- die Erlassung von Verordnungen für Katastrophenhilfszügen entstammt den derzeitigen § 24a Abs. 3
- die Beschlussfassung über die organisatorische Gliederung des Landesfeuerwehrverbandes, die genauso wie die Geschäftsordnung für Fachausschüsse und Arbeitsgruppen des Landesfeuerwehrverbandes, aus dem Vorschlag des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes betreffend die Zuständigkeiten eines neu zu schaffenden Hauptausschusses stammt. Diese Regelungen sollten ohnehin dem obersten Organ vorbehalten bleiben.

Hingegen wird die Verpflichtung zur Erstellung eines Tätigkeitsberichtes dem Landesfeuerwehrkommandanten übertragen.

#### **§ 37 – Aufgaben der sonstigen Organe des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes:**

Diese Bestimmung entspricht § 19 Abs. 2, 4 bis 6 und 8 des geltenden Gesetzes. Die Aufgaben des Landesfeuerwehrkommandanten entsprechen im Wesentlichen den geltenden Aufgabenkreis. Die Erstellung des Tätigkeitsberichtes und die Sorge für ein einheitliches Erscheinungsbild kommen als neue Aufgaben hinzu, hingegen wird die Evidenthaltung der Mitglieder der Feuerwehren eine allgemeine Aufgabe des Landesfeuerwehrverbandes.

Bei den Bezirksfeuerwehrkommandanten kommen als weitere Aufgaben die Mitwirkung bei der Aufstellung der Katastrophenhilfszüge sowie die Sorge für ein einheitliches Erscheinungsbild dazu (Abs. 2 Z 5).

Neu sind die Abschnittsfeuerwehr- und die Bezirksfeuerwehrausschüsse zur Beratung der jeweiligen Kommandanten (und für deren vereinfachte Nachwahl).

Zu Abs. 6 ist noch auf die spezielle Überprüfungspflicht im Rahmen des Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplanes gemäß § 49 Abs. 5 hinzuweisen.

#### **§ 38 – Sitzungen:**

Diese Bestimmung entspricht dem § 19a des geltenden Gesetzes.

#### **§ 39 – Beschlüsse:**

Diese Bestimmung entspricht § 20 des geltenden Gesetzes.

Wie sich aus Abs. 4 ergibt, möchte der Landesfeuerwehrverband den Namen seines Kundmachungsorganes in Zukunft selbst bestimmen.

#### **§ 40 – Satzung:**

Gemäß dem Vorschlag des Landesfeuerwehrverbandes sollte diese Bestimmung, zur Vereinfachung der Aufgaben, entfallen. Da diese Bestimmungen der Zustimmung der Landesregierung bedürfen, werden sie beibehalten (vgl. § 22 des geltenden Gesetzes).

#### **§ 41 – Satzung der Freiwilligen Feuerwehren und den Betriebsfeuerwehren:**

Auch diese Bestimmung sollte nach den Vorstellungen des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes entfallen. Auch diese Bestimmung soll wegen der darin enthaltenen Anhörungsrechte beibehalten werden (§ 23 des geltenden Gesetzes).

#### **§ 42 – Voranschlag und Rechnungsabschluss:**

Mit diesen Bestimmungen sollen die geltenden Bestimmungen des § 26 Abs. 1 und 11 bis 12 zum einen an die VRV 2015 und zum anderen an die Bestimmungen betreffend die Statutarstädte angepasst werden. Des Weiteren besteht der dringende Wunsch, das Personal des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes einem Stellenplan zu unterwerfen.

Weiters ist es erforderlich, den Fristenlauf für den Rechnungsabschluss an die Erfordernisse des Österreichischen Stabilitätspakts anzupassen sowie Mitteilungspflichten nach dem Vorbild des Gemeinderechtes einzuführen, da auch der Kärntner Landesfeuerwehrverband dem Land zugerechnet wird.

#### **§ 43 – Aufbringung der Mittel:**

Die Bestimmungen über die Finanzierung des Landesfeuerwehrverbandes entsprechen – bis auf eine redaktionelle Änderung – dem § 26 Abs. 2 bis 10 des geltenden Gesetzes.



Die Beiträge der Gemeinden wurden im Einvernehmen mit den Interessensvertretungen der Gemeinden valorisiert. Der Verbraucherpreisindex 1986 betrug 2019 196,7 Punkte und dürfte im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes 200 Punkte erreichen. Wenn man berücksichtigt, dass das Gesetz im Mai 1990 in Kraft getreten ist (VPI 1986 betrug damals 109,5 %), ist immer noch von einer Preissteigerung um rund 90 % seit 1990 auszugehen, was eine Verdoppelung der Sätze rechtfertigt.

Der Mindestbetrag für Betriebsfeuerwehren wird auf 10 Euro aufgerundet.

In Anlehnung an das Gesetz über die Transferentflechtung wird vorgesehen, dass der Landesfeuerwehrverband die voraussichtliche Höhe der Beiträge bis November des Vorjahres schriftlich den Gemeinden mitzuteilen hat, damit sie diesen Betrag in den Voranschlägen berücksichtigen können.

#### **§ 44 – Tätigkeitsbericht:**

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 27. Berücksichtigt wird, dass der Tätigkeitsbericht nunmehr vom Landesfeuerausschuss zu beschließen ist, weil er vom Landesfeuerwehrkommandanten zu erstellen ist.

#### **§ 45 – Ausbildung und Beförderung:**

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 24, mit Ausnahme des Abs. 1 erster Satz letzter Halbsatz über den Feuerwehrfunk. Diese Bestimmung wurde dem § 32 Abs. 2 Z 1 zugeordnet.

#### **§ 46 – Dienstkleidung:**

Abs. 1 entspricht dem geltenden § 25. Zur Wahrung der Einheitlichkeit werden auch die Bediensteten der Landesfeuerweherschule berücksichtigt.

Abs. 2 wurde aus systematischen Gründen um den geltenden § 41 Abs. 5 betreffend die Pflichten der Bediensteten der Landesfeuerweherschule ergänzt. Die ursprüngliche Bestimmung wurde auf Wunsch des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes „zur Wahrung der Einheitlichkeit“ aufgenommen. Eine Strafbestimmung (§ 72 Abs. 1 Z 3) für das beharrliche Verweigern des Tragens der Dienstkleidung ist auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens nicht mehr vorgesehen.

#### **§ 47 – Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren:**

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 25a, wobei die geographischen Verhältnisse in der Gemeinde hier keine Berücksichtigung mehr finden, weil dies im Rahmen des Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplans erfolgt. Ergänzt wird diese Bestimmung um die neuen Feuerwehren mit Sonderaufgaben.

Die Abs. 2 bis 5 sind neu und entsprechen dem vom Kärntner Landesfeuerwehrverband übermittelten Konzept der Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplanung (GAP-Kärnten). Dieses wurde vom Kärntner Landesfeuerwehrverband, dem Land und dem Gemeindebund gemeinsam entwickelt:

*„Der Kärntner Landesfeuerwehrverband hat das Gefahrenpotenzial innerhalb der Gemeinden gemeinsam mit der jeweiligen Gemeinde zu erheben und auf Basis des festgestellten Gefahrenpotenzials unter Bedachtnahme auf die Normausrüstung, die geographische Lage, die Zahl der Feuerwehren im Gemeindegebiet und des Ausrüstungsstandes der umliegenden Feuerwehren (Feuerwehren in den benachbarten Gemeinden) ein Ausrüstungskonzept über den Bedarf an Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen der Freiwilligen Feuerwehren der jeweiligen Gemeinde zu erstellen. Die Gültigkeitsdauer des Ausrüstungskonzepts beträgt grundsätzlich 10 Jahre. Im Falle einer gravierenden Änderung des Gefahrenpotenzials innerhalb der Gemeinde kann jedoch auf Antrag der Gemeinde schon vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ein neues Ausrüstungskonzept erstellt werden.“*

Für die Statutarstädte werden Sonderbestimmungen vorgesehen, weil diese auch eine (Quasi-)„Berufsfeuerwehr“ haben.

Der Kärntner Landesfeuerwehrverband soll die Einhaltung des GAP kontrollieren. Als Sanktion für einen allfälligen Verstoß gegen den GAP ist die Rückforderung von Förderungen vorgesehen. Im Streitfall entscheidet die Landesregierung als Aufsichtsbehörde mit Bescheid. Die Kontrollaufgaben werden daher gemäß § 68 dem übertragenen Wirkungsbereich des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes zugeordnet.

#### **§ 48 – Förderung von Ausrüstungsgegenständen:**

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 25b, ergänzt um die Berücksichtigung des GAP als Grundlage für die Gewährung von Förderungen, sowie auf Wunsch des Landesfeuerwehrverbandes, mit einer Sonderbestimmung für die Statutarstädte, die Pauschalförderungen enthalten.

#### **§ 49 – Landesfeuerweherschule:**

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen den geltenden §§ 40 und 51 (betreffend die Kostentragung). Auf Wunsch des Landesfeuerwehrverbandes wird eine Bestimmung über die Zusammenarbeit

mit anderen Institutionen vorgesehen, was angesichts der ohnehin schon bestehenden Rechtspersönlichkeit der Landesfeuerweherschule an und für sich überflüssig ist.

**§ 50 – Führung der Landesfeuerweherschule:**

Diese Bestimmungen entsprechen dem geltenden § 41. Der Landesfeuerwehrverband hat sich den Entfall der Genehmigungspflicht der Lehrpläne gewünscht, weil der Landesfeuerwehrreferent ohnehin im Landesfeuerwehrausschuss vertreten sei. Der geltende Abs. 5 wurde dem neuen § 46 Abs. 2 zugewiesen.

**§ 51 – Besuch der Landesfeuerweherschule:**

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 41a.

**§ 52 – Landesbedienstete:**

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 41b.

**§ 53 – Organisation und Aufgaben (der Brandverhütungsstelle):**

Der bisher vom Landesfeuerwehrverband vorzuhaltende Sachverständigendienst soll nach dem Vorbild des Burgenlands zu einer Brandverhütungsstelle ausgebaut werden.

In Anlehnung an die Landesfeuerweherschule wird die Brandverhütungsstelle als Anstalt des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes eingerichtet, denn aufgrund der speziellen Kostentragungsregeln des Abs. 1 ist sicherzustellen, dass die Brandverhütungsstelle als eigener Rechnungskreis geführt wird.

Die Aufgaben der Brandverhütungsstelle orientieren sich an den einschlägigen Bestimmungen des Burgenländischen Feuerwehrgesetzes 2019, LGBl. Nr. 100/2019, enthalten jedoch auch einzelne davon abweichende Aufgaben, die vom Kärntner Landesfeuerwehrverband vorgeschlagen wurden. Auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens soll der Brand- und Explosionsursachenermittlung sowie der Information der Bevölkerung über den vorbeugenden Katastrophenschutz eine stärkere Rolle zukommen.

Die Finanzierung soll teilweise durch den Landesfeuerwehrverband (nach der diesem tatsächlich zugekommenen Feuerschutzsteuer), den Kostenersätzen für die Tätigkeit und einem freiwilligen jährlichen Zuschuss der in Kärnten tätigen Feuerversicherungsgesellschaften erfolgen, zumal die Errichtung einer Brandverhütungsstelle auch in ihrem Interesse liegt.

Die Bestellung des Leiters der Brandverhütungsstelle erfolgt analog zur Bestellung des Leiters der Landesfeuerweherschule, nach Anhörung des Brandverhütungsbeirats.

Abs. 3 soll die fachliche Eignung der leitenden Organe sicherstellen.

**§ 54 – Brandverhütungsbeirat:**

Der Brandverhütungsstelle soll ein Beirat zur Seite stehen, der von den betroffenen Interessenvertretungen besetzt werden soll. Die Verfahrensbestimmungen für den Brandverhütungsbeirat orientieren sich an den Bestimmungen über den Naturschutzbeirat. Die Kanzleigeschäfte des Beirats führt die Brandverhütungsstelle.

**§ 55 – Kostenersätze:**

Diese Bestimmung orientiert sich am § 47a des geltenden Gesetzes.

Abs. 1 sieht in Ausweitung des geltenden Abs. 1 vor, dass für sämtliche marktrelevanten Leistungen des Sachverständigendienstes der Brandverhütungsstelle ein Entgelt zu entrichten ist.

Für den Sachverständigendienst für Land und Gemeinden wird weiterhin davon ausgegangen, dass diese Sachverständigen dem Land und den Gemeinden Kraft gesetzlicher Anordnung „zur Verfügung“ stehen und daher als Amtssachverständige im Sinne des AVG anzusehen sind. Unbeschadet dessen wird nach dem Muster Vorarlbergs vorgesehen, dass für ihre Inanspruchnahme von den Behörden ein Entgelt an die Brandverhütungsstelle zu entrichten ist, das allerdings nicht an die Antragsteller weiterverrechnet werden kann, weil es sich um Amtssachverständige handelt, deren Aufwand – mit Ausnahme der Kommissionsgebühren – von der Behörde zu tragen ist.

Der Brandverhütungsbeirat soll eine Tarifordnung als „Allgemeine Geschäftsbedingung“ für die Inanspruchnahme der Dienste der Brandverhütungsstelle festlegen.

**7. Abschnitt – Wahlen:**

Die Bestimmungen über Wahlen bleiben – bis auf wenige punktuelle Änderungen, wie etwa die Festlegung eines Wahlzeitraumes für die Wahl der Ortsfeuerwehrkommandanten und der Gemeindefeuerwehrkommandanten, die neue Regelung der Mehrheitserfordernisse und die Verknüpfung von Ausbildung und Funktion, gleich.

**§ 56 – Wahlabschnitt:**

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 29, allerdings soll der Wahlabschnitt der Organe der Feuerwehren nunmehr mit jenem der allgemeinen Gemeinderatswahlen zusammenfallen. Eine Abweichung ergibt sich daraus, dass die Organe der Feuerwehren und des Landesfeuerwehrverbands erst in den ersten drei Monaten nach Konstituierung der Gemeinderäte (längstens vier Wochen nach der Wahl) gewählt werden sollen, also rund vier Monate später. Nach einer eventuellen Verlängerung/Verkürzung des Wahlabschnitts bei der Umstellung (vgl. die Übergangsbestimmung des § 75 Abs. 2), wird der Wahlabschnitt danach wieder sechs Jahre dauern.

**§ 57 – Wahlausschreibung, Durchführung der Wahlen:**

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 30, wobei der bisherige Abs. 1 in zwei Absätze geteilt wird. Im Abs. 1 wird nun festgelegt, dass für die Ortsfeuerwehrkommandanten- und Gemeindefeuerwehrkommandantenwahl nur der Zeitraum festgelegt wird, in dem die Wahlen durchzuführen sind. Bisher fehlten hier die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter.

Die Festlegung des konkreten Wahltages hat durch den Bürgermeister anlässlich der Kundmachung der Wahlausschreibung gemäß Abs. 2 erster Satz zu erfolgen.

**§ 58 – Funktionsperiode:**

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 31.

**§ 59 – Wahlen bei den Freiwilligen Feuerwehren:**

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 32. Dabei wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Für die Wahl soll nunmehr mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erforderlich sein. Der Kärntner Landesfeuerwehrverband hält auch Bestimmungen über das Aussehen von Stimmzetteln und die Gültigkeit von Stimmen nach dem Muster der §§ 70 und 71 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 für erforderlich. Um den Gesetzestext nicht zu überfrachten könnte eine Verordnungsermächtigung für den Kärntner Landesfeuerwehrverband zu für Bestimmungen im Sinne der §§ 70 und 71 K-GBWO 2002 in Erwägung gezogen werden.

Das Wahlergebnis soll dem Landesfeuerwehrverband vom Wahlleiter mitgeteilt werden.

Die Wahlordnung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes sieht vor, dass Kommandanten und Stellvertreter nach ihrer Wahl bestimmte Lehrgänge und Seminare zu absolvieren haben. Eine Sanktion für die Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist nicht vorgesehen. Theoretisch käme lediglich eine Abberufung in Frage. Daher wird der Abschluss der erforderlichen Fortbildungen eine Voraussetzung für die Wählbarkeit. Der Landesfeuerwehrverband hält weitere Bedingungen und Befristungen für die Fortbildung der Kommandanten für erforderlich.

**§ 60 – Wahl des Gemeindefeuerwehrkommandanten:**

Diese Bestimmung entspricht grundsätzlich dem § 33, jedoch wird auf Wunsch des Landesfeuerwehrverbandes auch den Betriebsfeuerwehrkommandanten und ihren Stellvertretern das aktive Wahlrecht eingeräumt. In den Statutarstädten soll zukünftig der Bezirksfeuerwehrkommandant der Gemeindefeuerwehrkommandant sein und nicht mehr umgekehrt, und zwar, weil der Bezirksfeuerwehrkommandant kein amtierender Ortsfeuerwehrkommandant sein muss.

**§ 61 – Wahl des Abschnittsfeuerwehrkommandanten:**

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 34. Es wird aber nun vorgesehen, dass Abschnittsfeuerwehrkommandant nur werden kann, wer Kommandant einer Abschnittsfeuerwehr ist bzw. war.

**§ 62 – Wahl des Bezirksfeuerwehrkommandanten:**

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 35. Sie gilt nun aus den zu § 60 dargelegten Gründen auch für die Statutarstädte.

**§ 63 – Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten:**

Diese Bestimmung entspricht – bis auf die Mehrheitserfordernisse – dem geltenden § 36.

**§ 64 – Wahl der Rechnungsprüfer:**

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 37.

**§ 65 – Abberufung, Neuwahlen:**

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 38. Analog zur K-AGO wird die Frist für den Entfall der Neuausschreibung von sechs Monaten auf ein Jahr verlängert und die Stellvertretung durch eine „vereinfachte“ Nachwahl durch den jeweiligen Feuerwehrausschuss ersetzt werden. Auch für die vereinfachte Nachwahl gelten grundsätzlich die Verfahrensbestimmungen für die ordentlichen Wahlen, mit Ausnahme der Teilnahmeberechtigten. Beim Landesfeuerwehrausschuss sind auch die Vertreter des Landes und der Gemeinden vom Wahlrecht ausgeschlossen, weil dies im Hinblick auf die Selbstverwaltung geboten erscheint.

**§ 66 – Wahlordnung:**

Diese Bestimmungen entsprechen dem geltenden § 39.

**§ 67 – Eigener Wirkungsbereich:**

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 52.

**§ 68 – Übertragener Wirkungsbereich des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes:**

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 52a, mit einer Ergänzung hinsichtlich des § 47 Abs. 5, betreffend die Rückforderung gewährter Förderungen.

**§ 69 – Aufsicht über den Landesfeuerwehrverband:**

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 28, ergänzt um die Verpflichtung zur Vorlage des Stellenplanes (vor Beschlussfassung) und des Berichtes des Wirtschaftsprüfers.

**§ 70 – Vollziehung:**

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 53.

**§ 71 – Verarbeitung personenbezogener Daten:**

Der Kärntner Landesfeuerwehrverband wünscht sich eine ausreichende Grundlage betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Im Lichte der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 und der Verfassungsbestimmung des § 1 Datenschutzgesetz soll geregelt werden, wer welche Daten verarbeiten darf und wie lange diese aufzubewahren sind. Die vorliegende Bestimmung orientiert sich an den umfangreichen Bestimmungen des Burgenländischen Feuerwehrgesetzes 2019, am Tiroler Feuerwehrgesetz, das die Datenschutz-Grundverordnung sehr akribisch umgesetzt hat, sowie an den Bestimmungen des § 305 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994.

Abs. 1 legt in Ergänzung zu § 7 Abs. 4 fest, welche Daten für das Mitgliederverzeichnis verarbeitet werden dürfen, wobei zu beachten ist, dass die Daten über die Einsatzfähigkeit, als Gesundheitsdaten Daten einer besonderen Kategorie – ehemals sensible Daten – sind, weshalb die Verarbeitung dieser nochmals beschränkt wird.

Abs. 2 enthält – nach dem Vorbild des § 33 Abs. 8 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 – Bestimmungen für die Verarbeitung einsatzrelevanter Daten.

Abs. 3 betrifft das vom Kärntner Landesfeuerwehrverband zu führende Feuerwehrbuch und die dafür erforderlichen Daten.

Abs. 4 betrifft die Verarbeitung von Daten im Rahmen des Förderwesens und der Beschaffung durch den Kärntner Landesfeuerwehrverband.

Abs. 5 enthält eine Grundlage für die Verarbeitung von Daten im Rahmen des Betriebs der LAWZ und orientiert sich am § 77 des Burgenländischen Feuerwehrgesetzes 2019.

Abs. 6 enthält Bestimmungen für die Alarmierung anderer Einsatzorganisationen, Infrastruktureinrichtungen, wie ASFINAG, KELAG, ÖBB, u.ä., sowie auf Wunsch des Landesfeuerwehrverbandes auch für die Wartung, Instandhaltung und Verwaltung der eigenen Einrichtungen. Die Aufzeichnung von Tondokumenten und Einsatzprotokollen ist eine Verarbeitung von Daten. Soweit der Landesfeuerwehrverband eine Aufbewahrungsfrist von sieben Jahren wünscht (damit rückwirkende Auswertungen funktionieren) ist darauf hinzuweisen, dass Statistikfunktionen keine derartig lange Aufbewahrungsfrist rechtfertigen können. Dies muss auch mit anonymisierten Daten funktionieren.

Abs. 7 regelt in Ausführung der Datenschutz-Grundverordnung, wie lange die Daten aufbewahrt werden dürfen bzw. wann sie – außer auf Verlangen – zu löschen sind, abgestuft nach den oben genannten Datenkategorien.

**§ 72 – Strafbestimmungen:**

Die Strafbestimmung wird gegenüber dem § 54 des geltenden Gesetzes dahingehend ergänzt, dass die Bezeichnungen der einzelnen Kategorien der Feuerwehren in Anlehnung an das Kärntner Naturschutzgesetz 2002 hinsichtlich ihrer Verwendung einem verwaltungsstrafrechtlichen Schutz unterliegen.

Das beharrliche Verweigern des Tragens der Dienstbekleidung, soll, im Gegensatz zum Begutachtungsentwurf, kein Verwaltungsstrafbestand mehr sein.

**§ 73 – Verweisungen:**

Aktualisierung der Verweisungen auf Bundes- und Landesgesetze, derzeit nach dem Stand 15.1.2021.

**§ 74 – Übergangsbestimmungen:**

Die Übergangsbestimmungen orientieren sich am geltenden § 55 und sollen alle erforderlichen Übergänge abdecken.

Um alle Zweifel auszuschließen wird festgelegt, dass alle Kommandanten, Kommandanten im Sinne dieses Gesetzes, alle Ausschüsse, Ausschüsse im Sinne dieses Gesetzes sind und die Funktionen, Funktionen im Sinne dieses Gesetzes sind.

Die Brandschutzgruppen gelten (wieder) als Betriebsfeuerwehren und sind vom Bürgermeister in das Feuerwehrbuch eintragen zu lassen.

Die bisher erlassenen Durchführungsverordnungen gelten als Verordnung im Sinne dieses Gesetzes und sind längstens innerhalb eines Jahres an das neue Gesetz anzupassen.

Für den Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan (GAP) ist vorgesehen, dass der Landesfeuerwehrausschuss innerhalb von neun Monaten nach dem Inkrafttreten eine Prioritätenreihung beschließen und die erforderlichen (einheitlichen) Datenerhebungsformulare festlegen soll und dann auf der Grundlage dieser Prioritätenreihung flächendeckend innerhalb von drei Jahren für alle Kärntner Gemeinden ein GAP erlassen werden soll. Aus Transparenzgründen soll die Prioritätenreihung veröffentlicht werden. Nachdem Landesfeuerwehrverband und einige Gemeinden im Rahmen einer Pilotphase bereits ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Vereinbarungen über Gefahrenabwehr- und Ausrüstungspläne abgeschlossen haben, erscheint es zur Vermeidung von zusätzlichem Verwaltungsaufwand zweckmäßig, diese zu GAP iS dieses Gesetzes zu erklären. Aus Transparenzgründen sind der Abschluss der Vereinbarungen und ihr wesentlicher Inhalt zu veröffentlichen.

Betriebsfeuerwehrausschüsse sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bilden. Sollten schon welche bestehen, gelten sie als Betriebsfeuerwehrausschüsse im Sinne dieses Gesetzes.

**§ 75 – Inkrafttreten:**

Dieses Gesetz kann nicht mehr, wie ursprünglich geplant, rechtzeitig vor der nächsten Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl in Kraft treten. Daher wird vorgesehen, dass die im Jahr 2021 anstehenden Wahlen nach den bisher geltenden Bestimmungen für die Dauer der neu geregelten Funktionsperiode durchzuführen sind und der Abschnitt über die Wahlen daher erst nach deren Abschluss Anfang 2022 in Kraft tritt. Eine Ausnahme sind die Gemeinde-/Bezirksfeuerwehrkommandanten der Statutarstädte. Diese sollen bereits 2021 als Bezirksfeuerwehrkommandanten gewählt werden.

Damit tritt das Feuerwehrgesetz 1990 stufenweise außer Kraft.

**III. Finanzielle Auswirkungen**

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sind Mehraufwendungen des Landes allenfalls im Bereich der Aufsicht über den Kärntner Landesfeuerwehrverband zu erwarten.

Für die Gemeinden sind jedenfalls Mehraufwendungen durch die Valorisierung der Gemeindebeiträge zu erwarten. Darüber hinaus könnte der Vollzugsaufwand punktuell steigen, etwa für die Mitwirkung bei der Erstellung des GAP. Dafür sollten Begehrlichkeiten hinsichtlich der Ausrüstung abnehmen.

Für den Bund sind keine Mehraufwendungen zu erwarten. Allenfalls könnten weitere Ersatzpflichten an die Gemeinden durch den Wegfall der 10 km Grenze für den Einsatz bei Waldbränden entstehen. Dies kann jedoch nur Anhand der noch zu erlassenen Verordnung des Landesfeuerwehrausschusses betreffend die Hilfeleistung der Feuerwehren beurteilt werden.

Der Kärntner Landesfeuerwehrverband hat mit Mehreinnahmen seitens der Gemeinden zu rechnen, wird aber bei der Finanzierung der Stützpunktfeuerwehren vermehrt in die Pflicht genommen.

Seitens der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfs mit Schreiben vom 20. Oktober 2020, Zl. 03-ALL-1872/3-2020, folgende vorläufige Stellungnahme abgegeben:

„Die durch den vorliegenden Gesetzesentwurf zu erwartenden Mehraufwendungen des Landes im Bereich der **Aufsicht über den Kärntner Landesfeuerwehrverband** lassen sich nicht genau beziffern, jedoch sei davon auszugehen, dass der erhöhte Aufwand mit den vorhandenen Personalressourcen in der Unterabteilung „*Feuerwehrwesen, Katastrophenschutz und Zivildienst*“ bewältigt werden könne und kein zusätzliches Personal nötig sein wird.

Die für die Kärntner Gemeinden infolge der **Valorisierung der Gemeindebeiträge** jedenfalls zu erwartenden Mehraufwendungen stellen sich wie folgt dar: Die Höhe des Beitrages aller Gemeinden (außer die Städte Klagenfurt am Wörthersee und Villach) soll von bisher jährlich € 0,07 pro Einwohner auf € 0,14 pro Einwohner verdoppelt werden. Die Erhöhung des Betrages ist durch die Valorisierung gemäß VPI 1986 seit dem Jahre 1990 erklärbar.

Die Höhe des Beitrages der Städte Klagenfurt am Wörthersee und Villach soll von bisher jährlich € 0,03 pro Einwohner auf € 0,06 pro Einwohner verdoppelt werden. Diese Erhöhung des Betrages ist ebenfalls durch die Valorisierung gemäß VPI 1986 seit dem Jahre 1990 erklärbar.

Die Höhe des Beitrages aller Gemeinden für die **Stützpunktfeuerwehren** wird von bisher jährlich € 0,11 pro Einwohner auf € 0,21 pro Einwohner fast verdoppelt. Die Erhöhung des Betrages ist durch die Valorisierung gemäß VPI 1986 seit dem Jahre 1990 erklärbar.

Die Höhe der Beiträge für verbandsangehörige **Betriebsfeuerwehren** wird von bisher jährlich € 0,07 auf € 0,14 pro Betriebsangehörigen verdoppelt. Auch diese Erhöhung des Betrages ist durch die Valorisierung gemäß VPI 1986 seit dem Jahre 1990 erklärbar.

Der Mindestbetrag für Betriebsfeuerwehren wird von vorher € 7,27 auf nunmehr € 10,00 pro Jahr erhöht.

Der allenfalls durch den **Wegfall der „10 km Grenze für den Einsatz bei Waldbränden“** entstehende finanzielle Mehraufwand für den Bund lässt sich derzeit nicht genau beziffern.

Als möglicher Anhaltspunkt kann die Abrechnung der Ersatzpflichten des Bundes für die Abwicklung der Waldbrandbekämpfung an die Gemeinde Lurnfeld aus den Jahren 2015 und 2016 herangezogen werden.

Von den beantragten € 111.710,54 sind letztendlich seitens des Bundes € 86.647,21 anerkannt und der Gemeinde Lurnfeld überwiesen worden, was einer Quote von 77,56 % entspricht. Durch den Wegfall der „10 km Grenze für den Einsatz bei Waldbränden“ könne durchaus mit einer Quote in Richtung 100 %iger Kostenübernahme gerechnet werden.

Die zu erwartenden **Mehreinnahmen des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes** infolge der geplanten Erhöhung der Gemeindebeiträge werden sich nach Einschätzung der Unterabteilung „*Feuerwehrwesen, Katastrophenschutz und Zivildienst*“ schließlich auf ca. € 90.000,00 pro Jahr belaufen. Der zu erwartende finanzielle Mehraufwand des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes bei der Finanzierung der Stützpunktfeuerwehren lässt sich derzeit noch nicht genau beziffern.“

#### IV. Unionsrechtliche Auswirkungen

Über die bisher im Kärntner Feuerwehrgesetz bereits enthaltenen Umsetzungsmaßnahmen hinaus bestehen keine weiteren unionsrechtlichen Vorgaben für den vorliegenden Gesetzesentwurf.